

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Wesentliche steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel
2. Fristablauf zum 31.12.19
3. Mindestlohn ab 1.1.20
4. Umsatzsteuervorauszahlungen als Betriebsausgabe bei Gewinnermittlern
5. EuGH erlaubt Vorsteuerabzug trotz Verlust der Rechnung
6. Umzugskostenpauschale
7. Meisterpflicht ab 2020 in 12 Berufen wieder eingeführt
8. Neue Verrechnungsregel für Kindergeld
9. Zugangsfiktion von Post
10. Auf zeitnahe Erfassung von Sonderbetriebsausgaben achten!

1. Wesentliche steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Abgabepflichten: Die Steuern 2018 müssen bis 29.2.2020 dem Finanzamt übermittelt werden, ansonsten gibt es automatisch Verspätungszuschläge.

Belegausgabepflicht: Noch ist das Gesetz gültig, dass ab 1.1.2020 jeder Selbständig mit elektronischen Kassen seinen Kunden einen Beleg geben muss. Der Beleg muss Name/Adresse des Unternehmers, Datum/Uhrzeit, Art/Menge, eine fortlaufende eindeutige Transaktionsnummer, Rechnungsbetrag/Steuersatz, bei einer Bestellung die Uhrzeit der ersten Bestellung, Seriennummer/Signaturzähler der Kasse und Prüfwert der Rechnung enthalten. Steuerpflichtige können beim Finanzamt die Befreiung von dieser Pflicht beantragen. Wird kein Beleg erstellt oder ausgegeben, werten die Finanzbehörden dies als Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

ESt: Der Grundfreibetrag erhöht sich ab 2020 auf Euro 9.408, der Kinderfreibetrag auf Euro 2.586. Die Verpflegungsmehraufwendungen steigen von 12 auf Euro 14 bzw. von 24 auf Euro 28/Tag.

USt: Die Grenze für Istversteuerung wurde von bisher Euro 500.000 auf Euro 600.000 ab 2020 angehoben. Die Kleinunternehmergrenze auf Euro 22.000 im Vorjahr. Dies gilt ab 2020, d.h. als Vorjahr gilt dann 2019.

Klimapaket: Ab 2021 kommen auf die Bürger höhere Belastungen für Kraftstoffe, Heizöl, Gas und Flüge zu. Als Ausgleich für Pendler wird ab 2021 die km-Pauschale auf 35 Cent ab dem 21. km erhöht, 2024 bis 2026 auf 38 Cent ab dem 21. km. Geringverdiener sollen eine Mobilitätsprämie bekommen in Höhe von 14% der km-Pauschale. Gefördert werden Langstreckern der Bahn, die E-Mobilität und die energetische Sanierung ab 2020.

2. Fristablauf zum 31.12.19

Bitte beachten Sie, dass zum Jahresende Fristen ablaufen. Z.B. Antragsfristen für Steuern (i.d.R. aus 2015), Wohnungsbauprämien (aus 2017), Riesterrente (aus 2017) oder Verjährungsfristen für Forderungen (i.d.R. aus 2016), etc. Um die Verjährung zu hemmen müsste z.B. bei Forderungen rechtzeitig ein Mahnbescheid beantragt oder eine Klage erhoben werden.

3. Mindestlohn ab 1.1.20

Der Mindestlohn steigt auf Euro 9,35/h. Es ist zu erwarten, dass bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen darauf geachtet wird, dass zum 1.1.2020 nicht plötzlich die gearbeiteten Stunden bei gleichem Gehalt reduziert werden ohne einen neuen Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Unabhängig davon existieren für bestimmte Branchen höhere Mindestlöhne.

4. Umsatzsteuervorauszahlungen als Betriebsausgabe bei Gewinnermittlern

Umsatzsteuervorauszahlungen sind noch im alten Geschäftsjahr als Aufwand zu erfassen, wenn die Zahlung bis zum 10.1. des Folgejahres geleistet wird oder sich die Fälligkeit wegen Wochenende auf den 11.1. oder 12.1. des Folgejahres verschiebt. Im Jahr 2020 ist der 10.1. ein Werktag (Freitag).

Bei Umsatzsteuererstattungen aufgrund von Umsatzsteuervorauszahlungen kommt es auf den Tag der Zahlung an. Bei Zahlung bis zum 10.1. gilt die Erstattung noch für das Vorjahr, ansonsten für das laufende Jahr.

Das gleiche gilt für Zahlungen aufgrund von Lohnsteueranmeldungen.

Für Zahlungen oder Erstattungen aufgrund von Umsatzsteuerjahreserklärungen gilt das Zu- oder Abflussprinzip.

#### 5. EuGH erlaubt Vorsteuerabzug trotz Verlust der Rechnung

Der Europäische Gerichtshof (Urteil 21.11.2018) hat den Vorsteuerabzug aus einer verloren gegangenen Rechnung zugelassen, weil die Zahlung durch andere Unterlagen (z. B. Bankauszug) belegt werden konnte. Es bleibt abzuwarten, wie und ob der deutsche Fiskus darauf reagiert.

#### 6. Umzugskostenpauschale

Bei einem beruflich bedingten Umzug dürfen neben den tatsächlichen Kosten auch Pauschalen angesetzt werden. Diese betragen zurzeit für Ledige Euro 811 und werden ab 1.3.2020 auf Euro 820 erhöht. Im Falle der Zusammenveranlagung Euro 1.622/1.636. Für weitere Personen beträgt die Pauschale Euro 357/361. Ist es der zweite beruflich bedingte Umzug innerhalb von fünf Jahren, erhöhen sich die Pauschalen um 50%. Geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige steht die Pauschale für die Zusammenveranlagung zu. Arbeitgeber können die Umzugskosten auch steuerfrei erstatten, dann entfällt der Werbungskostenabzug.

#### 7. Meisterpflicht ab 2020 in 12 Berufen wieder eingeführt

Für folgende Berufe gibt es ab 2020 wieder eine Meisterpflicht für Personen, die sich in diesen Bereichen selbständig machen wollen: Fliesenleger/Plattenleger/Mosaikleger, Betonstein-/Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter-/Apparatebauer, Parkettleger, Rollladen-/Sonnenschutztechniker, Drechsler/Holzspielzeugmacher, Glasveredler, Böttcher, Schilder-/Leuchtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel-/Harmoniumbauer. Für bis 2019 gegründete Handwerksunternehmen in den oben genannten Berufen gilt ein Bestandsschutz. Ebenso gilt die „Altgesellenregelung“ weiterhin als Ausnahme.

#### 8. Neue Verrechnungsregel für Kindergeld

Bisher wurde bei der Steuerberechnung unterstellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Kindergeld bezahlt wurde, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall war. Dies wird geändert, es wird nur noch das wirklich bezahlte Kindergeld bei der Steuer berücksichtigt. Da bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kinderfreibeträge voll gewährt werden und nur anteilig Kindergeld dagegen gerechnet wird, könnte die Neuregelung zu höheren Erstattungen führen.

#### 9. Zugangsfiktion von Post

Gemäß Gesetz gilt die Post nach drei Tagen nach Absendung zugestellt. Diese Fiktion gilt nicht, wenn ein privater Postdienstleister beauftragt wurde, der wiederum einen Subunternehmer beauftragt. Im Zweifel bitte immer den Zugang nachweislich erfassen. Der Zugang der Post ist wichtig für den Beginn bzw. Ablauf von Fristen.

#### 10. Auf zeitnahe Erfassung von Sonderbetriebsausgaben achten!

Gesellschafter von gewerblich oder freiberuflich tätigen Personengesellschaften (z.B. GbR) können Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, als sog. Sonderbetriebsausgaben gewinnmindernd geltend machen.

Der BFH hat nun aktuell entschieden, dass Sonderbetriebsausgaben, die im Jahr ihrer Entstehung und Bezahlung nicht gewinnmindernd gebucht werden, nicht in einem Folgejahr gewinnmindernd erfasst werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben aus Privatmitteln im Wege einer Einlage bezahlt wurden. Folgen für die Praxis: Prüfen Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft daher rechtzeitig, ob sie im laufenden Jahr Aufwendungen, die durch ihre Beteiligung veranlasst sind, getragen haben. Diese Aufwendungen müssen dann im laufenden Jahr als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine Nachholung in einem Folgejahr kommt nicht mehr in Betracht, wenn die Aufwendungen bis zum Bilanzstichtag bezahlt worden sind.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Teams

Katrin Beschle                      Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstraße 4

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Straße 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de